



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



GLARUS

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die **Steuerperiode 2023** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuerpflicht	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	12
Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	14
Steuerberechnung.....	14
Kalte Progression	15
Jährliches Vielfaches	15
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	16
Steuerpflicht	16
Gewinnsteuer	16
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	16
Steuerberechnung.....	17
Kapitalsteuer	18
Steuerberechnung.....	18
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizil-gesellschaften	18
Jährliches Vielfaches	19
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	20
Steuerberechnung	20
Verteilung der Grundstückgewinnsteuer	21
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	22
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und in den Kirchgemeinden	22
Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden	22
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG	23

Gesetzliche Grundlagen

- [VI C/1/1 Steuergesetz vom 7. Mai 2000 \(StG\)](#)
- [VI C/1/1/1 Verordnung vom 3.10.2023 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei den Kantons- und Gemeindesteuern \(Kantonale Verordnung über die kalte Progression, KVKP\)](#)
- [VI C/1/2 Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 \(StV\)*](#)
- [VI C/1/3 Verordnung vom 21. November 2000 über die Pauschalierung von Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Gewinnungskosten bei Nebenerwerbstätigkeit \(Berufskostenverordnung, BKV\)](#)
- [VI C/1/4 Verordnung über die Bewertung der Grundstücke \(VBG\)*](#)
- [VI C/1/6 Verordnung vom 23. Januar 2001 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens \(Liegenschaftskostenverordnung, KLKV\)](#)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Sammlung des glarnerischen Rechts \(Gesetzessammlung\)](#), publiziert.

*Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

¹ Der Kanton erhebt:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Steuerpflicht

(Art. 3 – 15 StG)

Steuererleichterungen für Personenunternehmen

Art. 15 Abs. 1 StG:

¹ Für Personenunternehmen, die im Kanton neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererleichterungen besteht kein kantonales Rechtsmittel; vorbehalten bleiben Entscheide betreffend den Widerruf gewährter Steuererleichterungen.

Einkommenssteuer

(Art. 16 – 36 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 16 – 23 und 255 StG; VBG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 18c StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 63a und 63b sinngemäss anwendbar.

Einkünfte aus Vorsorge

Art. 22 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 255 Abs. 1 StG:

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

1. zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
2. zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
3. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens **Art. 18b Abs. 1 StG:**

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens **Art. 20 Abs. 1a StG:**

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert **Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

2. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- ² Der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung des Marktwertes, der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Der Landrat regelt die Einzelheiten durch eine Verordnung.

Art. 18 Abs. 3 und 4 VBG:

³ Nutzt der Eigentümer oder Nutzniesser eine Liegenschaft selbst und erzielt er infolgedessen keinen Mietzins, so wird als Mietwert der erzielbare Normmietwert festgelegt.

⁴ Der Normmietwert von Wohnungen wird aufgrund des örtlichen Mietpreinsniveaus und der individuell nach Objekt zu bestimmenden Faktoren wie Grösse der Wohnung, Ausbau, Anordnung, Heizung, Bauweise, Stockwerklage, wirtschaftliches Baujahr, Wohnlage sowie zusätzliche Anlagen und Einbauten bestimmt.

Art. 24 Abs. 1 VBG:

¹ Der Eigenmietwert von selbstgenutzten Liegenschaften wie Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum, Wohnung im Mehrfamilien- und Geschäftshaus sowie Nutzniessungen hieran ist massvoll (60 % des Marktwertes) festzulegen. Für Ferien- und Weekendhäuser ist der Marktwert heranzuziehen. Artikel 18 findet sinngemäss Anwendung.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 24 StG; KVKP)

Sold der Milizfeuerwehrleute **Art. 24 Abs. 1 Ziff. 9a StG:**

¹ Steuerfrei sind:

- 9a. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von 5300 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 11 – 12 StG:

¹ Steuerfrei sind:

11. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) [SR 935.51] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11a. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 056 300 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- 11b. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
12. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken nicht überschritten wird.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 25 – 31 StG; BKV; KLKV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 26 – 31 StG; KVVP, BKV; KLKV)

Aufwendungen

(Art. 26 und 30 StG; BKV; KLKV)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen [COVID-19-Praxis zu den Berufskosten Natürlicher Personen](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

¹ Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere

1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Art. 4 BKV:

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 3).

⁴ Die Steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen gemäss Anhang im Verhältnis zur Fahrleistung anordnen. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung (Art. 5 Abs. 1) beschränkt.

Art. A1–1 BKV:

Die Pauschalansätze für die Fahrkosten privater Fahrzeuge (Art. 4 Abs. 3) betragen:

Kategorie	Berechnungseinheit	Pauschale
Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700 Fr.
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	0.40 Fr.
Autos	pro Fahrkilometer	0.70 Fr.

Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 4 (Abstufung im Verhältnis zur Fahrleistung, Beschränkung für Hin- und Rückfahrt über Mittag auf den vollen Abzug für auswärtige Verpflegung).

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#), Punkt 2.3, S. 15:

Für den Autoabzug gelten, je nach jährlich notwendigen und tatsächlich gefahrenen Kilometern für den Arbeitsweg, folgende Ansätze:

bis 10'000 km 70 Rp.

Bis 20'000 km 60 Rp.

Über 20'000 km 50 Rp.

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Fahrzeugkosten (auch Parkplatz- oder Park-and-Ride-Gebühren) abgegolten. Bei der Berechnung der notwendigen Fahrkosten für den Arbeitsweg ist von **220 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen.

Übrige Berufskosten

Art. 6 Abs. 1 BKV:

¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Beiträge an Berufsverbände, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten (Art. 3) sowie der Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

Art. A1–3 BKV:

¹ Die Pauschale für die übrigen Berufskosten (Art. 6 Abs. 1) beträgt 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens jedoch 2000 und höchstens 4000 Franken im Jahr.

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#), Punkt 4, S. 16:

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software, nach Abzug eines Privatanteils von 50%), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug von 3%** des Nettolohnes, mindestens **Fr. 2'000** und höchstens **Fr. 4'000** abgegolten. Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Jahreseinkommen bis Fr. 20'000 beträgt der Abzug 10% des Nettoeinkommens. Der Unkostenersatz kann von jedem unselbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen beansprucht werden. Anstelle der Pauschale können auch die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Diese tatsächlichen Auslagen sind aufzulisten und die Belege beizulegen.

Auslagen bei Nebenerwerb

Art. 9 BKV:

¹ Für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 3).

Art. A1–4 BKV:

¹ Der Pauschalabzug für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten (Art. 9) beträgt 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens jedoch 800 und höchstens 2400 Franken im Jahr.

Sofortabschreibungen

Art. 27 Abs. 1 und 2 Bst. 1 StG:

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere.

1. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#), Punkt 2.1, S. 9:

- wird die Methode der Direkt- oder Sofortabschreibungen für bewegliches Anlagevermögen gewählt, so muss diese für mindestens 5 Jahre beibehalten werden. Dies gilt auch für Ersatzobjekte;

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**Art. 28 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftsunterhalt **Art. 30 Abs. 2, 2a, 4 und 5 StG:**

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

^{2a} Bei Investitionskosten sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

⁴ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁵ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat legt diesen Pauschalabzug fest.

Art. 1 Abs. 1 KLKV:

¹ Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhalts- und Betriebskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Art. 2 KLKV:

¹ Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden und denkmalpflegerischen Investitionen kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug geltend machen.

² Dieser Pauschalabzug beträgt:

1. wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert;
2. wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode älter ist als zehn Jahre, 20 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert.

Art. 3 KLKV:

¹ Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Art. 4 KLKV:

¹ Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden sowie für unüberbaute und baurechtsbelastete Grundstücke.

Auszug aus dem Merkblatt Besteuerung Photovoltaikanlagen:

2.1 a) bei bestehenden Gebäuden

Wird an einem bestehenden Gebäude eine Photovoltaikanlage erstellt, können die tatsächlichen Investitionskosten zu 100% beim Einkommen in Abzug gebracht werden. [...] Während einer fünfjährigen «Sperrfrist» nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Gebäudes verweigert die Steuerverwaltung des Kantons Glarus einen Abzug für Energiesparmassnahmen; während dieser Zeit kann es sich noch nicht um einen Altbau handeln.

Allgemeine Abzüge

(Art. 31 StG; KVKP)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien **Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7 StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6100 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 3100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 1000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

Krankheits- und Unfallkosten

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

8. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;

Freiwillige Leistungen

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

9. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4).

Abzug für Kinderdrittbetreuung

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

10. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 500 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 11 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

11. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 400 Franken an politische Parteien, die:
- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Aus- und Weiterbildung

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 12 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

12. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 900 Franken, sofern:
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - das 20. Altersjahr vollendet ist und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partner **Art. 31 Abs. 2 StG:**

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3600 Franken und höchstens 10 200 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen **Art. 31 Abs. 3 StG:**

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Ziffern 11–12 steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5300 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Ziffer 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 400 Franken abgezogen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 32 und 33 StG; KVKP)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(Art. 33 StG; KVKP)

Kinderabzug **Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. als Kinderabzug
 - a. für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je 7100 Franken;
 - b. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 7100 Franken;
 - c. stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes erhält; werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes beansprucht;

Abzug für alleinstehende AHV- und IV-Rentner **Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

2. als weiterer Abzug für alleinstehende AHV/IV-Rentner soweit das satzbestimmende Einkommen 30 000 Franken und das satzbestimmende Vermögen 300 000 Franken nicht übersteigt 2000 Franken;

Unterstützungsabzug **Art. 33 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

3. als Unterstützungsabzug: für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, je 2000 Franken.

² Der Unterstützungsabzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss Ziffer 1 oder Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes gewährt wird.

**Steuerberechnung**

(Art. 34 StG)

Steuertarife

(Art. 34 StG; KVKP)

Art. 34 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a. | bis 10 200 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | –.– Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 8.00 Franken |
| b. | für 20 400 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 816.00 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 11.00 Franken |
| c. | für 30 500 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 1 931.67 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 13.00 Franken |
| d. | für 50 900 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 4 581.00 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 15.00 Franken |
| e. | für 101 800 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 12 216.00 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 16.00 Franken |
| f. | für 152 600 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 20 346.67 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 17.50 Franken |
| g. | für 254 400 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 38 160.00 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 19.00 Franken |
| h. | für 407 000 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 67 155.00 Franken |
| | 2. und für je weitere 100 Franken | 21.00 Franken |
| i. | für 457 900 Franken Einkommen | |
| | 1. Basis | 77 843.00 Franken |
| | 2. für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 17 Prozent. | |

Einkommenstarif**Reduzierter Steuersatz** **Art. 34 Abs. 2 StG:**

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,7 zu teilen.

Sonderfälle

(Art. 35 und 36 StG)

Liquidationsgewinne

Art. 35b StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 nachweist, gemäss Artikel 36 berechnet. Die Steuer auf den verbleibenden realisierten stillen Reserven wird ebenfalls gemäss Artikel 36 berechnet.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

Art. 36 Abs. 1 StG:

¹ Kapitaleistungen gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben. Die einfache Steuer beträgt 4 Prozent.

Vermögenssteuer

(Art. 37 – 46 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 37 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 38 – 44 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigte Besteuerung des Geschäftsvermögens

Art. 38 Abs. 2a StG:

^{2a} Das steuerbare Vermögen ermässigt sich im Verhältnis der Patente und vergleichbaren Rechte nach Artikel 63a zum gesamten Geschäftsvermögen.

Landwirtschaftliche Grundstücke**Art. 39 StG:**

¹ Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert berechnet.

Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke**Art. 40 Abs. 1 StG:**

¹ Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

Berechnung ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke**Art. 42 StG:**

¹ Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Werte des Grundstücks am Anfang und am Ende der massgeblichen Dauer.

² Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert berechnet wurde, längstens für 20 Jahre. Artikel 45 dieses Gesetzes findet keine Anwendung.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 44 und 45 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch Sozialabzüge und Freibeträge abgezogen.

**Steuerberechnung**

(Art. 45 und 46 StG; KVKP)

Steuerfreie Beträge

(Art. 45 StG; KVKP)

Steuerfreie Beträge **Art. 45 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:**

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

1. 76 300 Franken für alleinstehende Steuerpflichtige;
2. 152 600 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben;

Abzug für jedes Kind **Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 StG:**

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

3. 25 400 Franken für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind;

Zusätzlicher Abzug für IV-Rentner **Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 StG:**

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

4. zusätzlich 24 000 Franken für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.

Steuertarif

(Art. 46 StG)

- ¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt 3 Promille.
- ² Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter 1000 Franken fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Kalte Progression

(Art. 47 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression
Einkommenssteuer  / Vermögenssteuer 

Art. 47 Abs. 1, 1a und 4StG:

¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen gemäss Artikel 34 und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen gemäss den Artikeln 31, 33 und 45 voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

^{1a} Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2022

⁴ Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 13 Absatz 3 Ziffer 1, Artikel 24 Absatz 1 Ziffern 9a, 11a und 12, Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 StG:

¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer.

² Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer fest.

³ Der Steuerfuss gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen sowie für die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

[Steuerfüsse der Kantonshauptorte](#)

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

- ¹ Der Kanton erhebt:
2. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Steuerpflicht

(Art. 61 StG)

Steuererleichterungen Unternehmen 

Art. 61 StG:

¹ Für Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererleichterungen besteht kein kantonales Rechtsmittel; vorbehalten bleiben Entscheide betreffend den Widerruf gewährter Steuererleichterungen.

[Steuererleichterungen](#)

Gewinnsteuer

(Art. 62 – 76 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 63 – 69 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte 

Art. 63b Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs-

und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Entlastungsbegrenzung

Art. 63c Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 63b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 10 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 71 und 72 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Freiwillige Leistungen

Art. 64 Abs. 1 Bst. 3 StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4);

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Art. 64 Abs. 1 Ziff. 5 StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Art. 68a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(Art. 70 – 76 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 70 StG:

¹ Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinnes.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagefonds

Art. 76 Abs. 1 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt 4,5 Prozent des Reingewinns.

Art. 76 Abs. 2 StG:

² Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, die auf ein Jahr berechnet 5000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Kapitalsteuer

(Art. 77 – 81 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigung bei gemischten Beteiligungsgesellschaften und bei Darlehen an Konzerngesellschaften 

Art. 78 Abs. 3 StG:

³ Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Artikel 71 Absatz 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Artikel 63a sowie der Darlehen an die Konzerngesellschaft zu den gesamten Aktiven.

Land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften

Art. 80 Abs. 3 StG:

³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 3 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.



Steuerberechnung

(Art. 81 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 
 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 
 Anlagefonds 

Art. 81 Abs. 1 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der Anlagefonds, unter 50 000 Franken wird nicht besteuert.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften

(Art. 260b StG)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2019 

Art. 260b StG:

¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 73 und 74 des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt in diesem Fall 1,5 Prozent.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mit Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 73 und 74 des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 63c einbezogen.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 StG:

¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer.

² Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer fest.

³ Der Steuerfuss gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen sowie für die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

[Steuerfüsse der Kantonshauptorte](#)

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 105 – 115 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

¹ Der Kanton erhebt:

4. Grundstückgewinnsteuern;

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand

Art. 105 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 3 StG:

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

1. Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt;
3. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Artikel 60 Ziffern 5–9 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Grundstückgewinn

Art. 109 StG:

¹ Der Grundstückgewinn entspricht dem Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Steuerberechnung

(Art. 115 StG)

Art. 115 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | 10 Prozent für die ersten | 5 000 Franken, |
| b. | 15 Prozent für die weiteren | 5 000 Franken, |
| c. | 20 Prozent für die weiteren | 5 000 Franken, |
| d. | 25 Prozent für die weiteren | 5 000 Franken, |
| e. | 30 Prozent für die weiteren Beträge über 20 000 Franken. | |

² Die gemäss Absatz 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Eigenschaftsdauer

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| a. | von weniger als 1 Jahr um | 30 Prozent, |
| b. | von weniger als 2 Jahren um | 20 Prozent, |
| c. | von weniger als 3 Jahren um | 15 Prozent, |
| d. | von weniger als 4 Jahren um | 10 Prozent. |

³ Die gemäss Absatz 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer

- a. von vollen 5 Jahren um 5 Prozent,
- b. von vollen 6 Jahren um 8 Prozent,
- c. von vollen 7 Jahren um 11 Prozent,
- d. von vollen 8 Jahren um 14 Prozent,
- e. von vollen 9 Jahren um 17 Prozent,
- f. von vollen 10 Jahren um 20 Prozent,
- g. von vollen 11 Jahren um 23 Prozent,
- h. von vollen 12 Jahren um 26 Prozent,
- i. von vollen 13 Jahren um 29 Prozent,
- j. von vollen 14 Jahren um 32 Prozent,
- k. von vollen 15 Jahren um 35 Prozent,
- l. von vollen 16 Jahren um 40 Prozent,
- m. von vollen 17 Jahren um 45 Prozent,
- n. von vollen 18 Jahren um 50 Prozent,
- o. von vollen 19 Jahren um 55 Prozent,
- p. von vollen 20 Jahren um 60 Prozent,
- q. von vollen 21 Jahren um 65 Prozent,
- r. von vollen 22 Jahren um 70 Prozent,
- s. von vollen 23 Jahren um 75 Prozent,
- t. von vollen 24 Jahren um 80 Prozent,
- u. von vollen 25 Jahren um 85 Prozent,
- v. von vollen 30 Jahren und mehr um 90 Prozent.

⁴ Grundstückgewinne unter 5000 Franken, bei parzellenweiser Veräusserung unter 2000 Franken, werden nicht besteuert.

Verteilung der Grundstückgewinnsteuer

(Art. 249 StG)

Art. 249 StG:

¹ Vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer erhalten:

50 Prozent der Kanton,

50 Prozent diejenige Ortsgemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Kantonale Steuerverwaltung Glarus – Online-Schalter > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden und in den Kirchgemeinden

(Art. 200 – 207 StG)

Art. 200 Abs. 1 StG:

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden sind befugt, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte nicht ausreichen, Steuern zu erheben.

Art. 201 StG:

¹ Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich:

1. eine Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen;
2. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

Art. 202 StG:

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden setzen jährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. für die Gewinn- und Kapitalsteuer für das folgende Jahr fest.

[Gemeindezuschläge](#)

Art. 207 StG:

¹ Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen die Kirchensteuer.

Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(Art. 249 StG)

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Art. 249 StG:

¹ Vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer erhalten:

50 Prozent der Kanton,

50 Prozent diejenige Ortsgemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Departement Finanzen und Gesundheit
Steuerverwaltung
Hauptstrasse 11
CH-8750 Glarus

steuerverwaltung@gl.ch

Tel. +41 55 646 61 50

www.gl.ch